

Merkblatt für die Zulassung in höhere Semester

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

zum **Sommersemester 2025** und zum **Wintersemester 2025/26** an der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Termine	3
3.	Anerkennung von ausländischen Zeugnissen	4
3.1.	Anerkennung von ausländischen Abiturzeugnissen	4
3.2.	Anerkennung von ausländischen Hochschulzeugnissen und Leistungen (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie)	4
4.	Wahl des Studiengangs	6
5.	Studienabschlüsse und Fächerkombinationen	7
6.	Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung	8
7.	Auffüllverfahren	9
8.	Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern	11
8.1.	Bewerbungen von Hochschulortwechsler*innen aus EU-Ländern in das 1. Klinische Semester (5. Fachsemester) des Studiengangs Staatsexamen Humanmedizin	13
9.	Hinweise zum Quereinstieg	16
10.	Masterstudiengänge	18
11.	Studienplatztausch	19
12.	Informationen zum Zweitstudium	20

1. Allgemeines

Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester erfolgt über das elektronische [Bewerbungsportal](#) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

In Studiengängen mit **Zulassungsbeschränkung** (siehe Nr. 8) müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen bis spätestens 15. Januar 2025 (für das SoSe 2025) bzw. 15. Juli 2025 (für das WiSe 2025/26) als Upload bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Nachreichungen müssen nach Ablauf dieser Frist unter Angabe des Namens, der Bewerbungsnummer, des Studiengangs und des beantragten Fachsemesters als E-Mail-Anhang im Format PDF oder JPG an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden (Erläuterungen siehe Nr. 8): hs-nachreichungen@zv.uni-freiburg.de

Für Studiengänge **ohne Zulassungsbeschränkung** bewerben Sie sich ebenfalls über das oben genannte Bewerbungsportal. Der Einstufungsnachweis des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. der Studiengangkoordination für jedes Fach eines Studiengangs muss bis spätestens zur im Zulassungsbescheid genannten Immatrikulationsfrist vorliegen.

2. Termine

Allgemein

	SoSe 2025	WiSe 2025/26
Beginn des Semesters	01.04.2025	01.10.2025
Ende des Semesters	30.09.2025	31.03.2026
Beginn der Vorlesungen	22.04.2025	13.10.2025
Ende der Vorlesungen	26.07.2025	07.02.2026

Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung

	SoSe 2025	WiSe 2025/26
Bewerbungsfrist	15.01.2025	15.07.2025
Versand der Zulassungsbescheide	ab Ende März 2025	ab Ende September 2025
Immatrikulationsfrist	Gemäß Zulassungsbescheid	

Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung

	SoSe 2025	WiSe 2025/26
Bewerbungsfrist	31.03.2025	30.09.2025
Versand der Zulassungsbescheide	ab Februar 2025	ab August 2025
Immatrikulationsfrist	Gemäß Zulassungsbescheid	

3. Anerkennung von ausländischen Zeugnissen

3.1. Anerkennung von ausländischen Abiturzeugnissen

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben und ein ausländisches Abitur oder ein International Baccalaureate (IB) besitzen, müssen Sie eine Bescheinigung über die Anerkennung dieses Zeugnisses in amtlich beglaubigter Kopie elektronisch über das Bewerbungsportal einreichen und im Falle einer Zulassung bei Ihrer Immatrikulation vorlegen.

Sie erhalten diese Bescheinigung beim Kultusministerium des Bundeslandes, in dem Sie wohnen. Wenn Sie zur Zeit der Antragstellung Ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg oder im Ausland haben oder das Kultusministerium Ihres Bundeslandes nicht zuständig sein sollte, müssen Sie die Anerkennung beim [Regierungspräsidium Stuttgart](#), Schule und Bildung, Anerkennungsstelle, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Anerkennungsbescheid bis spätestens 15.01.2025 (für das SoSe 2025) bzw. 15.07.2025 (für das WiSe 2025/26) bei der Universität Freiburg eingegangen sein muss (Ausschlussfrist).

3.2. Anerkennung von ausländischen Hochschulzeugnissen und Leistungen (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie)

Medizin (Vorklinik und Klinik)

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind.

Ausnahmen: Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, zuständig. Telefon: (0211) 475-0 oder [Webseite](#)

Zahnmedizin

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmen: Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland haben, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, zuständig. Telefon: (0211) 475-0 oder [Webseite](#)

Pharmazie

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind.

Ausnahmen: Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt) zuständig. Telefon: (0611) 3259 1000, [Webseite](#)

Für Studierende der Universität Freiburg, die einen Quereinstieg in die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin beabsichtigen, muss ein Anerkennungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamts für Gesundheitsberufe (LPA BW) in Stuttgart vorliegen: Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart - Telefon: 0711 904-0). [Webseite](#). Es müssen bisherige Studienleistungen (Scheine und Prüfungen) vorgelegt werden. Dabei hat das Prüfungsamt auch die Zahl der Fachsemester anzugeben.

Bitte beachten Sie die Ein- und Nachreichfristen unter Punkt 8.

Wichtiger Hinweis:

Bei Bewerbungen für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen müssen Sie zusätzlich zur Anerkennung die Festsetzung der Durchschnittsnote beantragen. Die von den Landesprüfungsämtern bzw. akademischen Prüfungsämtern ausgestellten Anrechnungsbescheide beinhalten keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

4. Wahl des Studiengangs

Die an der Universität Freiburg angebotenen Studiengänge und Abschlussmöglichkeiten finden Sie über die [Studiengangsliste](#). Prüfen Sie bitte vor Ihrer Bewerbung, ob der von Ihnen derzeit studierte Studiengang bzw. Ihre Fächerkombination auch nach den an der Universität Freiburg geltenden Prüfungsordnungen studiert werden kann (siehe dazu Nr. 5). Bei Fragen dazu wenden Sie sich an die zuständige Studienfachberatung. Diese finden Sie in der oben genannten [Studiengangsliste](#) unter der Rubrik Beratung.

5. Studienabschlüsse und Fächerkombinationen

Bitte beachten Sie bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester auch die ggf. erforderlichen Fächerkombinationen. Eine Immatrikulation ist jeweils nur in eine vollständige Fächerkombination möglich:

Studienabschluss	Fächerkombination
Staatsexamen	Ein Hauptfach
Bachelor of Science 1-Fach Studiengang	Ein Hauptfach
Bachelor of Arts	Ein Hauptfach und ein Nebenfach*
Polyvalenter Zwei-Hauptfächer Bachelor (mit Option Lehramt Gymnasium)	Zwei Hauptfächer
Bachelor (nur im Fach Liberal Arts and Sciences)	Ein Hauptfach
Master of Science	Ein Hauptfach
Master of Arts	Ein Hauptfach
Master of Education	Zwei Wissenschaftliche Fächer
Master of Education Erweiterungsfach	Ein Hauptfach
Master of Laws	Ein Hauptfach

*Eine Ausnahme ist der 1-Fach-Studiengang Katholisch-Theologische Studien.

6. Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

Orientierungsprüfung (gilt nicht für Studierende der Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin): Bei einem Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs ist an der Universität Freiburg die Orientierungsprüfung abzulegen, sofern diese noch nicht abgelegt oder als gleichwertig anerkannt wurde. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Orientierungsprüfung bzw. über eine eventuelle Anrechnung der Orientierungsprüfung aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Prüfungsamt an der Universität Freiburg.

Zwischenprüfung: Sollten Sie in den Studiengängen Staatsexamen Rechtswissenschaft, Magister Katholische Theologie und Kirchliches Examen einen Hochschulwechsel ab dem 5. Fachsemester beabsichtigen, können Sie nur dann zugelassen werden, wenn Sie die entsprechenden Zwischenprüfungen erfolgreich abgelegt haben. Wenn Sie bisher an einer Hochschule ohne Zwischenprüfungszwang eingeschrieben sind/waren, genügt eine Bescheinigung der Fakultät/des Instituts der bisherigen Hochschule über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums. Sofern Sie im Laufe des Sommersemesters 2025 bzw. Wintersemesters 2025/26 die Zwischenprüfung ablegen bzw. das Grundstudium abschließen, reichen Sie das Zeugnis bzw. die Bescheinigung so schnell wie möglich über die Mailadresse hs-nachreichungen@zv.uni-freiburg.de nach.

7. Auffüllverfahren

In den unter Nr. 8 aufgeführten Studiengängen findet in den dort genannten Fachsemestern ein Auffüllverfahren statt. Die durch Exmatrikulation frei gewordenen Studienplätze werden an Bewerber*innen mit gleichem Ausbildungsstand vergeben, sofern die in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Höchstzahl unterschritten wird. In den übrigen Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen bei einem Wechsel in ein höheres Fachsemester.

Freie Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben: Aufrückende, Hochschulortwechselnde, Quereinsteigende.

Für **Aufrückende** gilt: Derzeit eingeschriebene Studierende der Universität Freiburg müssen eine Höherstufung über das [Bewerbungsportal](#) innerhalb der Bewerbungsfrist beantragen. Eine Zulassung kann nur unter Beachtung der festgelegten Auffüllkriterien erfolgen (vgl. Nr. 8).

Für **Hochschulortwechselnde** gilt: Die freien Studienplätze werden unter Beachtung der festgelegten Auffüllkriterien (vgl. Nr. 8) zunächst zur Hälfte auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen zunächst nach dem Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten Studienort (soziale Kriterien) und danach an Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, vergeben. Bei Ranggleichheit gelten die jeweiligen Bestimmungen der Auswahlsetzung (vgl. Nr. 8).

Für **Quereinsteigende** gilt: Freie Studienplätze werden aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vergeben. Des Weiteren wird auf die Hinweise in Nr. 10 dieses Merkblattes verwiesen.

Für die **Vergabe nach Leistung** ist es erforderlich, dass die Studienbewerber*innen ihren aktuellen Ausbildungsstand darlegen, d.h. die bisher erbrachten Studienleistungen (Scheine bzw. entsprechende Leistungsübersichten) und Prüfungszeugnisse (Zwischenprüfung, Physikum usw.) wie unter Nr. 8 beschrieben einreichen. Auf den Physikumszeugnissen bzw. Physikumsäquivalenten muss die Durchschnittsnote des Physikums ausgewiesen sein. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

Die Studienplätze nach **sozialen Kriterien** werden wie folgt vergeben:

1. Aufgrund einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (Nachweis: Schwerbehindertenausweis und schriftliche Erläuterung, weshalb Sie auf den Studienort Freiburg angewiesen sind)
2. Aufgrund der Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten (Nachweis: Geeignete Nachweise über die Pflege und Betreuung und schriftliche Erläuterung, weshalb Sie auf den Studienort Freiburg angewiesen sind)
3. Aufgrund der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes (Nachweis: Geeignete aktuelle Bescheinigung über die Kaderzugehörigkeit)

Über Anträge, die das Auffüllverfahren betreffen, kann nicht vor Ende März (SoSe 2025) bzw. Ende September (WiSe 2025/26) entschieden werden. Bitte sehen Sie von Anfragen zum Stand Ihrer Bewerbung vor diesem Zeitpunkt ab.

8. Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung in höheren Fachsemestern ist eine Zulassung nur dann möglich, wenn die für das Bewerbungssemester laut Satzung der Universität Freiburg vorgeschriebenen Leistungsnachweise vorliegen. Die Auffüllkriterien werden in der [Satzung](#) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen festgelegt.

Scheine, die während des laufenden Semesters gemacht werden, sind bis spätestens **20.03.2025** (für das SoSe 2025) bzw. **20.09.2025** (für das WiSe 2025/26) elektronisch nachzureichen. NUR bei Bewerbungen für das 5. Fachsemester Pharmazie ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und NUR bei Bewerbungen für das 5. Fachsemester Zahnmedizin (= 1. Klinisches Semester) das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bis spätestens **31.03.2025** (für das SoSe 2025) bzw. **30.09.2025** (für das WiSe 2025/26) für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren bei der Universität elektronisch einzureichen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Prüfungen an einer ausländischen Hochschule abgelegt und vom zuständigen Landesprüfungsamt anerkannt wurden. **Bitte beachten Sie:** Im Studiengang Medizin ist eine Bewerbung für das 5. Semester (= 1. Klinisches Semester) nur zum Wintersemester möglich. Die Nachreichungsfrist für das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung endet somit am **30.09.2025**.

Nachreichungen müssen als eine Datei unter Angabe des Namens, der Bewerbungsnummer, des Studiengangs und des beantragten Fachsemesters als E-Mail-Anhang im Format PDF oder JPG an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

hs-nachreichungen@zv.uni-freiburg.de

Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern gelten an der Albert-Ludwigs-Universität für die folgenden Studiengänge:

Nr.	Studiengang	Abschluss	Fachsemester mit Zulassungsbeschränkung
1	Biologie	Bachelor of Science	2.
2	Biologie	Polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengang	2.
3	Humanmedizin	Staatsexamen	2. – 4. (Vorklinisches Semester) 1. – 6. (Klinisches Semester)
4	Liberal Arts and Sciences	Bachelor	2. – 4.
5	Medical Sciences – Cardiovascular Research	Master of Science	2.
6	Molekulare Medizin	Bachelor of Science	2. – 6./ 2. – 8.
7	Pharmazie	Staatsexamen	2. – 8.
8	Psychologie	Bachelor of Science	2. – 6.
9	Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie	Master of Science	2. – 4.
10	Psychology	Master of Science	2. – 4.
11	Sport	Polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengang	2. – 6.
12	Sport	Master of Education	2. – 4.
13	Zahnmedizin	Staatsexamen	2. – 5. (Vorklinisches Semester) 6. – 10. (= 1. – 5. Klinisches Semester)

Bewerber*innen, welche die im Bewerbungssemester erworbenen Scheine bzw. Nachweise über abgelegte Prüfungen nicht bis zum Ende der Nachreichungsfrist (20. März für das Sommersemester und 20. September für das Wintersemester) bei der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingereicht haben, nehmen am Auffüllverfahren nicht teil. Bei Bewerbungen für das 1. klinische Semester im Studiengang Humanmedizin oder im Studiengang Zahnmedizin, bzw. für das erste Semester nach bestandenem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beziehungsweise das Zeugnis der ersten Pharmazeutischen Prüfung bis spätestens 31. März für das Sommersemester und bis spätestens 30. September für das Wintersemester bei der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg einzureichen. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

8.1. Bewerbungen von Hochschulortwechsler*innen aus EU-Ländern in das 1. Klinische Semester (5. Fachsemester) des Studiengangs Staatsexamen Humanmedizin

Die Auswahl der Bewerber*innen in das 1. klinisches Semester (5. Fachsemester) des Studiengangs Humanmedizin erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 der [Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen](#) aufgrund der im Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) ausgewiesenen Note. Sofern die dem deutschen Physikum äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland erbracht wurden, ist der entsprechende Leistungsnachweis (Transcript of Records) zusammen mit einem Anrechnungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamts über die Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis spätestens zu der in diesem Kapitel genannten Nachreichungsfrist vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Landesprüfungsämter nur die Anerkennung des Physikums bescheinigen, jedoch keine Notenumrechnung vornehmen. Aus diesem Grund reichen Sie bitte zusätzlich eine von Ihrer Hochschule bzw. von deren Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Äquivalenzbescheinigung) ein.

Die Äquivalenzbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

Briefkopf und Logo der ausstellenden Hochschule,

Name, Geburtsdatum und -ort der*des Studierenden,

Studienfach und Fachsemester

Ort, Datum, Name der ausstellenden Stelle/Personen, Unterschrift(en)

Stempel/Siegel der ausstellenden Hochschule

Ferner müssen in der Äquivalenzbescheinigung **zwingend** folgende Fächer mit der jeweils vergebenen Einzelnote im landesüblichen Notensystem ausgewiesen sein.

1. Anatomie
2. Biochemie/Molekularbiologie
3. Biologie
4. Chemie
5. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
6. Physik
7. Physiologie

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnungen der in der Äquivalenzbescheinigung ausgewiesenen Fächer unbedingt mit den o.g. übereinstimmen müssen. Die Noten müssen im landesüblichen Notensystem ausgewiesen sein, die Umrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt durch die Universität Freiburg.

Eine Vorlage mit allen erforderlichen Angaben finden Sie [hier](#).

Äquivalenzbescheinigungen, welche die in diesem Merkblatt und in der Auswahlatzung genannten formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht akzeptiert. In diesem Fall geht Ihre Bewerbung mit der Note „ausreichend“ (4,0) in das Verfahren.

Berechnung der Gesamtnote:

Aus den in den sieben o.g. Fächern erworbenen Einzelnoten wird das arithmetische Mittel ungerundet auf eine Nachkommastelle genau berechnet und so die Gesamtnote ermittelt. Wurden in einem Fach mehrere Einzelnoten erworben, wird aus diesen Einzelnoten eine Durchschnittsnote für das betreffende Fach ungerundet auf eine Nachkommastelle berechnet. Liegt für ein Fach keine Einzelnote vor, wird für das betreffende Fach die der Note „ausreichend“ (4,0) des deutschen Notensystems entsprechende Note angesetzt.

Die auf diese Weise berechnete Gesamtnote wird mittels der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem ungerundet auf eine Nachkommastelle umgerechnet.

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Bewerbung keine Äquivalenzbescheinigung vorlegen, oder darin keine Einzelnoten ausgewiesen sind, geht Ihre Bewerbung mit der Note „ausreichend“ (4,0) in das Verfahren.

9. Hinweise zum Quereinstieg

Wenn Sie bisher in dem beantragten Studiengang noch nicht immatrikuliert waren bzw. sind, können Sie sich für die Zulassung in ein höheres Fachsemester bewerben, wenn Ihnen vom zuständigen Prüfungsamt Studienleistungen aus einem anderen Studiengang auf das beantragte Studium angerechnet worden sind oder angerechnet werden. Dem Bewerbungsantrag ist außer dem Reifezeugnis eine Kopie des Einstufungsnachweises beizufügen, aus dem die Zahl der angerechneten Fachsemester sowie die anerkannten Scheine hervorgehen.

Zuständig sind folgende Prüfungsämter:

a) Medizin (Vorklinik und Klinik)

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind. Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, zuständig. Telefon: (0211) 475-0 oder [Webseite](#)

b) Zahnmedizin

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, zuständig. Telefon: (0211) 475-0 oder [Webseite](#)

c) Pharmazie

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind. Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt) zuständig. Telefon: (0611) 3259 1000, [Webseite](#)

d) Abschlüsse Bachelor of Arts und Master of Arts

Für die Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Studienfachberatung des jeweiligen Studiengangs und anschließend an die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (GeKo), Frau Ehinger, Tel. 0761/203-2011. Sie finden die Studienfachberatungen über die [Studiengangsliste](#) unter der Rubrik Beratung.

e) Abschlüsse Polyvalenter Zwei-Hauptfächer Bachelor und Master of Education

Für die Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Studienfachberatung des jeweiligen Studiengangs und anschließend an die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (GeKo), Frau Ehinger, Tel. 0761/203-2011, oder je nach Studienfach an die Prüfungsämter der weiteren Fakultäten der Universität Freiburg. Sie finden die Studienfachberatungen und die Prüfungsämter über die [Studiengangsliste](#) unter der Rubrik Beratung.

f) Alle weiteren Studiengänge (Bachelor of Science, Master of Science, Staatsexamen Rechtswissenschaft, Master of Laws etc.)

Für die Anerkennung sind die Prüfungsämter der einzelnen Fakultäten der Universität Freiburg zuständig. Sie finden das jeweilige Prüfungsamt über die [Studiengangsliste](#) unter der Rubrik Beratung.

Zur Gruppe der Quereinsteigenden gehört auch, wer sein Studium außerhalb der Europäischen Union begonnen hat oder wer in dem beantragten Studiengang bisher nur vorläufig bzw. für einen Teil des Studiums aufgrund einer Hochschulstart-/ Hochschul- oder Verwaltungsgerichtsentscheidung zugelassen war bzw. ist.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt ausschließlich aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen. Für deren Nachweis gelten die Ausführungen unter Nr. 8 entsprechend. Bei Ranggleichheit gelten die jeweiligen Bestimmungen der [Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen](#) (vgl. Nr. 8).

10. Masterstudiengänge

Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester erfolgt in Masterstudiengängen ebenfalls über das elektronische [Bewerbungsportal](#) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Für eine Bewerbung in einem Masterstudiengang **mit Zulassungsbeschränkung** im höheren Fachsemester gelten die Angaben aus diesem Merkblatt, insbesondere die Bewerbungsfrist aus Nr. 2 und die Hinweise zum Auffüllverfahren aus Nr. 7 und Nr. 8.

In Masterstudiengängen **ohne Zulassungsbeschränkung** im höheren Fachsemester ist dem Zulassungsantrag ein Einstufungsnachweis von der jeweiligen Fakultät anzufügen. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung bzw. Auswahlatzung des jeweiligen Masterstudiengangs. Diese können über die [Studiengangliste](#) unter der Rubrik „Satzungen“ eingesehen werden. Der für die Immatrikulation benötigte Einstufungsnachweis enthält eine Einstufung in ein höheres Fachsemester sowie eine Anrechnung der Studienzeiten und muss über den jeweiligen Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Studiengangkoordination sowie das zuständige Prüfungsamt ist ebenfalls in der [Studiengangliste](#) unter der Rubrik „Beratung“ angegeben. Sofern der Einstufungsnachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgestellt wurde, muss dieser bei der Immatrikulation vorgelegt werden. Der Zulassungsbescheid enthält dann als Bedingung die Vorlage des Einstufungsnachweises.

11. Studienplatztausch

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen ein Auffüllverfahren stattfindet, werden Studierende aufgenommen, wenn sie ihren Studienplatz mit einem/einer an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden tauschen, beide Tauschpersonen endgültig im gleichen Studiengang immatrikuliert sind, den gleichen Ausbildungsstand gemäß Auffüllkriterien haben und sich im gleichen Fachsemester bzw. klinischen Fachsemester (Medizin) befinden und auch an der Partneruniversität Zulassungsbeschränkungen für Hochschulwechsler*innen bestehen.

Sofern Sie eine/n Tauschpartner*in gefunden haben, füllen Sie den [Antrag auf Studienplatztausch](#) aus. Der Antrag ist bis zum 15.01.2025 (für das SoSe 2025) bzw. 15.07.2025 (für das WiSe 2025/26) bei der Universität Freiburg zu stellen. Die Zulassung im Wege des Studienplatztausches ist nur möglich, wenn das Tauschverfahren spätestens bis 10.04.2025 (für das SoSe 2025) bzw. 02.10.2025 (für das WiSe 2025/26) abgeschlossen ist. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

12. Informationen zum Zweitstudium

Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (z.B. Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium aufnehmen, zahlen gemäß § 8 Landeshochschulgebührengesetz für dieses Zweitstudium Gebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester zuzüglich zu den bereits üblichen [Semesterbeiträgen](#).

Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist ein Zweitstudium, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlangung eines Berufsabschlusses erforderlich ist (z.B. Kieferchirurgie). Dasselbe gilt für das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges. Von der Gebührenpflicht befreit sind außerdem:

- Beurlaubte Studierende, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde
- Studierende in einem Praxissemester, das Bestandteil der Regelstudienzeit ist
- Studierende mit einer erheblichen studienerschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX

Auf den Seiten des Service Center Studium finden Sie hierzu [weitere Informationen](#).